

## Bioabfall auf landwirtschaftlichen Flächen

Allgemeine Vorgaben, weiteres ist ggf. bei der zuständigen Behörde nachzufragen.

- Abgeber von Bioabfällen haben den Abnehmern / Bewirtschaftern bei jeder Abgabe einen Lieferschein auszuhändigen, Name und Anschrift des Abgebers und Abnehmers samt Datum und Unterschriften sind so zu dokumentieren
- Die abgegebene Menge und die vorgesehene Ausbringfläche sind festzuhalten
- Die Abgabe als unbehandelter oder als behandelter Bioabfall oder Gemisch sind zu klären und zu dokumentieren und die unvermischt verwendeten Bestandteile sind festhalten
- Eine Versicherung zur Einhaltung der seuchen- und phytohygienischen Unbedenklichkeit und der Schwermetallgrenzen muss gegeben werden
- Weitergehende Inhaltsstoffe und Parameter müssen aufgeführt werden
- Der Bioabfallbehandler hat je angefangener 2000 Tonnen (Frischmasse) im Rahmen der Behandlung verwendeter Bioabfälle Untersuchungen der behandelten Bioabfälle durchführen zu lassen, auf die Gehalte der Schwermetalle Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber und Zink sowie den pH-Wert, den Salzgehalt, den Gehalt der organischen Substanz (Glühverlust), den Trockenrückstand und den Anteil an Fremdstoffen.
- Höchstzulässige Ausbringungsmenge in Tonnen Trockenmasse (t TM) je nach Belastung 20 t TM bzw. 30 t TM je Hektar innerhalb von 3 Jahren müssen eingehalten werden.

| Höchstzulässige Ausbringungsmenge in t TM/ha in 3 Jahren | Blei                         | Cadmium | Chrom | Kupfer | Nickel | Quecksilber | Zink |
|--|------------------------------|---------|-------|--------|--------|-------------|------|
|  | Bioabfallgehalte in mg/kg TM |         |       |        |        |             |      |
| 20   | 150                          | 1,5     | 100   | 100    | 50     | 1           | 400  |
| 30   | 100                          | 1       | 70    | 70     | 35     | 0,7         | 300  |

- Zulässigkeit der Ausbringung auf Grünland ist gegeben, aber nur bei unkritischen Material, sonst Anfrage beim Amt für Abfallwirtschaft
- Bodenuntersuchungen bei der erstmaligen Ausbringung auf Schwermetalle und pH-Wert müssen erfolgen und sind max. 3 Monate nach der 1. Aufbringung der zuständigen Behörde (Landratsamt, Amt für Abfallwirtschaft) vorzulegen. Die Bodengrenzwerte müssen eingehalten und durch Bodenuntersuchungen nachgewiesen werden. Die Ausbringung kann untersagt werden, wenn folgende Bodenwerte überschritten werden:

| Böden         | Cadmium | Blei | Chrom | Kupfer | Quecksilber | Nickel | Zink |
|---------------|---------|------|-------|--------|-------------|--------|------|
| Bodenart Ton  | 1,5     | 100  | 100   | 60     | 1           | 70     | 200  |
| Bodenart Lehm | 1       | 70   | 60    | 40     | 0,5         | 50     | 150  |
| Bodenart Sand | 0,4     | 40   | 30    | 20     | 0,1         | 15     | 60   |

- Untersuchungsstellen und Zeitpunkt der Durchführung der Untersuchungen muss ersichtlich sein